01 Rechtsamt

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Der Oberbürgermeister

Titel der Drucksache:

Beanstandung der Beschlüsse vom 23.06.2026 sowie vom 17.09.2026 gegen die Absetzung der Drucksachen 1248/26 und 1998/26 „Verwaltung mit Haltung - Handlungsleitfaden„

Drucksache	**2303/26**
Stadtrat	Entscheidungsvorlagen öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	22.10.2026	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	17.11.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	09.12.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01
Die Ablehnung des Antrags des Oberbürgermeisters auf Absetzung der Angelegenheit Tagesordnungspunkt 5.1 (Drucksache 1248/26) mit dem Titel: „Verwaltung mit Haltung - Handlungsleitfaden“ in der Sitzung des Hauptausschusses am 23.06.2026 wegen dessen Unzuständigkeit wird aufgehoben und stattdessen die Absetzung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5 der Geschäftsordnung beschlossen.

02
Die Ablehnung des Antrags des Oberbürgermeisters auf Absetzung der Angelegenheit Tagesordnungspunkt 6.15 (Drucksache 1248/26) mit dem Titel: „Verwaltung mit Haltung – Handlungsleitfaden“ in der Fassung seiner Änderung (Drucksache 1998/26) in der Sitzung des Stadtrates am 17.09.2026 wegen dessen Unzuständigkeit wird aufgehoben und stattdessen die Absetzung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5 der Geschäftsordnung beschlossen.

22.10.2026, gez. A. Horn
Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling [x] Nein [] Ja, siehe Anlage		**Demografisches Controlling** [] Nein [] Ja, siehe Anlage		
Finanzielle Auswirkungen [x] Nein [] Ja → ↓		**Nutzen/Einsparung** [] Nein [] Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)		
Deckung im Haushalt [] Nein [] Ja		**Gesamtkosten** EUR		
↓				
	2026	**2027**	**2028**	**2029**
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
[] **Deckung siehe Entscheidungsvorschlag**				

Fristwahrung

[x] Ja [] Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Stellungnahme der Verwaltung vom 27.05.2026
Anlage 2 Stellungnahme der Verwaltung vom 16.09.2026
Anlage 3 Schreiben Landesverwaltungsamt vom 19.03.2026 (Az.5090-212-1411/153)
Anlage 4 Auszug Schreiben Landesverwaltungsamt vom 03.07.2026 (5090-212-1441/36) Blatt 1 und 6

Sachverhalt

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 23.06.2026 unter dem Tagesordnungspunkt 2.4. Änderung der Tagesordnung den Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunkts mit der Drucksache 1248/26 mit dem Titel: „Verwaltung mit Haltung - Handlungsleitfaden“ nicht gefasst.

Daraufhin teilte der Beigeordnete für Finanzen, Beteiligungen und Theater im Auftrag des Oberbürgermeisters noch in der Sitzung mit, dass der Beschluss des Ausschusses, den Tagesordnungspunkt nicht abzusetzen, außer Vollzug gesetzt und das Beanstandungsverfahren eingeleitet werde.

Der Stadtrat hat weiter in seiner Sitzung am 17.09.2025 unter dem Tagesordnungspunkt 2. Änderung der Tagesordnung ebenso den Antrag des Oberbürgermeisters auf Absetzung des Tagesordnungspunkts 6.15 - Drucksache 1248/26 mit dem Titel: „Verwaltung mit Haltung – Handlungsleitfaden“ abgelehnt. In Auslegung des Antrages des Oberbürgermeisters konnte hiermit nur der Antrag auf Absetzung der Drucksache 1248/26 in der geänderten Fassung (Drucksache

1998/26) gemeint gewesen sein, da die Absetzung der Ursprungsdrucksache 1248/26 bereits in der Ausschusssitzung am 23.06.2026 zur Abstimmung gestellt worden war.

Der Oberbürgermeister teilte daraufhin noch in der Sitzung mit, dass er den Beschluss, den Tagesordnungspunkt 6.15 nicht abzusetzen, außer Vollzug setze und das Beanstandungsverfahren einleiten werde.

Zum Gegenstand der Beanstandung werden beide Nichtabsetzungsbeschlüsse gemacht, da die Ursprungsdrucksache 1248/26 und der Änderungsantrag (Drucksache 1998/26) in einem inhaltlichen Bezug stehen.

Beide Beschlüsse, sowohl die Drucksache 1248/26 also auch die Änderung hierzu (Drucksache 1998/26), nicht gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5 der Geschäftsordnung abzusetzen, sind aus nachfolgenden Gründen rechtswidrig, weshalb dessen Vollziehung jeweils auszusetzen war und dem Stadtrat hiermit die Möglichkeit gegeben wird, beide Beschlüsse aufzuheben (vgl. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO, § 44 ThürKO).

Begründung

Der Sachverhalt der Drucksache 1248/26 betrifft eine Angelegenheit, die in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegt. Der Handlungsleitfaden richtet sich an die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung. Die Ausübung der Personalgewalt steht nach § 29 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO in der alleinigen Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Hierunter fallen auch gesonderte dienst- und arbeitsrechtliche Belehrungen der Mitarbeitenden zur Einhaltung der ihnen obliegenden Pflichten. Ob der Oberbürgermeister folglich einen Handlungsleitfaden formuliert und diesen im Hinblick auf das gesetzlich in § 33 BeamtStG ohnehin normierte Neutralitätsgebot den Mitarbeitenden als nochmaligen Hinweis auf die bestehende Verpflichtung gesondert aushändigt, entscheidet er in eigener Zuständigkeit.

Auch der Änderungsantrag 1998/26 erweist sich als rechtswidrig.

Mit der gewählten Formulierung einer Bitte wird eine Erwartungshaltung an den Oberbürgermeister verbunden, die geeignet ist, den Oberbürgermeister unter Druck zu setzen, derselben auch folgen zu sollen. In ihrer Begründung geht die Drucksache davon
aus, dass mit der Vorlage der Stadtrat seinen politischen Willen, dass eine Orientierungshilfe geschaffen und zur Verfügung gestellt werde, äußern möchte. Gleichsam wird eine Information zur Umsetzung des Beschlusses erwartet (vgl. BP 02). Trotz der Kenntnis von einer
Unzuständigkeit des Stadtrates für Angelegenheiten der Personal- und Organisationshoheit, wurde demgemäß bewusst formuliert, es werde nur eine „Bitte“ ausgesprochen. Auch in diesen Fällen bedarf es der klaren Zuständigkeit des Stadtrates, will er Beschlüsse fassen (vgl. sächsische OVG (4 B 291/21/5 L 297/21) vom 11.8.2021).

Ließe der Oberbürgermeister den Beschluss unbeanstandet, da „nur“ bittend, hieße das in der Folge, dass sich der Stadtrat dennoch mit der Sache, obwohl er nicht zuständig ist, befassen und sie auch beschließen kann. Dies widerspricht zudem § 22 Abs. 3 ThürKO (vgl. auch VG Gera, Beschluss v. 18. Juni 2020 – 2 E 783/20 Ge).

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen kann auf die als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Stellungnahmen der Verwaltung vom 27.05.2026 sowie vom 16.09.2026 wird verwiesen werden.

© Stadt Erfurt

Die Auffassung entspricht ebenso der der Rechtsaufsichtsbehörde. Insoweit kann auf die Ausführungen des Landesverwaltungsamts in seinem als Anlage 3 beigefügten Schreiben vom 19.03.2026 (Az.5090-212-1411/153) als auch in seinem Schreiben vom 03.07.2026 (5090-212-1441/36) (vgl. Anlage 4) verwiesen. Im Letzteren heißt es auf Seite 6:

„zu Ziffer 08
Auch Ziffer 08 des Beschlusses ist rechtswidrig, da durch die geforderte Aufhebung des Einstellungsstopps für den Bereich der städtischen Kindergärten in unzulässiger Weise in die dem Oberbürgermeister nach § 29 Abs. 3 ThürKO obliegende Personal- und Organisationshoheit eingegriffen wird. Ließe man eine Befassung des Stadtrates mit Angelegenheiten, welche die dem Oberbürgermeister obliegende Personal- und Organisationshoheit betreffen, zu, ist eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters und des Stadtrats gefährdet. Eine derartige Beschlussfassung ist – unabhängig davon, ob sie lediglich als ***Bitte*** *formuliert ist – geeignet, den Oberbürgermeister unter Druck zu setzen und seine eigenständige, vom Stadtrat unabhängige Organstellung zu beeinträchtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unser Schreiben vom 12.03.2026 (vgl. Az. 5090-212-1411/153).“*

Ergebnis:

Die Beschlüsse sind damit aufzuheben.

Für den Fall, dass der Stadtrat die Beschlüsse nicht aufhebt, wird gemäß § 44 ThürKO die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet.

© Stadt Erfurt